Der Einfluß des ehelichen Güterrechts auf das von der Ehefrau vor oder nach der Eheschließung erworbene Urheberrecht.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Gerichtsreferendar Krumhaar

Berichterstatter: Prof. Merk.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

Der Untersuchung, ob das Urheberrecht der Frau von irgend einem Güterrechtsverhältnis ergriffen wird, ist eine Stellungsnahme zu den wichtigsten über das Wesen des Urherrechts aufgellten Lehrmeinungen vorausgeschickt. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Kohlersche Theorie des Doppelrechtes, die Zergliederung des Urheberrecht in seinen vermögensrechtlichen Teil, – das Immateiralgüterrecht – und in seinen persönlichkeitsrechtlichen Teil, – das Individualrecht – dem Urheberrecht am besten gerecht wird. Die Kohlersche Theorie ist daher der Arbeit zu Grunde gelegt worden

Der erste Abschnitt der Untersuchung erörtert die Einwirkung der Eheschließung auf das von der Frau vor der Heirat erworbene Urheberrecht.

Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande, so verbleibt der Ehefrau als der Schöpferin ihres Werkes, von ihrem Urheberrecht das Individualrecht, d. h. das Recht der Verfügung über Veröffentlichung, Form und Inhalt ihres Geisteserzeugnisses. Ihm folgt auch das Manuskript, das als dem Vorbehaltsgut gleichstehend anzusehen ist. Ihre Stellung als Ehefrau kommt dagegen darin zum Ausdruck, daß alles, was durch die Verwertung ihres Urheberrechts erworben wird, als Auswirkung des dem Manne seit der Eheschließung zustehenden Teiles des Urheberrechts, des Immaterialgüterrechts, seiner Verwaltung und Nutznießung unterliegt, daß also ein entstandener Honoraranspruch eingebrachtes Gut wird.

Ist durch Ehevertrag der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart worden, so ergibt sich folgende Rechtslage:

Der vermögensrechtliche Teil des Urheberrechts wird als Vermögen der Frau ohne weiteres Gesamtgut. Betreffs der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse ist die Frau in der Lage, sich diese durch Ehevertrag vorzubehalten. Ist dies nicht geschehen, so ersetzt der Ehevertrag, der die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, die vom Urheberrechtsgesetz geforderte Vereinbarung bezüglich der Übertragung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse. Die Vergemeinschaftung ergreift auch diese. Sie gehen auf den Ehemann der Ausübung nach über. —

Das Manuskript fällt als Vermögensstück ins Gesamtgut, ein entstandener Honoraranspruch wird als Erwerb aus Arbeit geneinschäftliches Vermögen beider Ehegatten.

Die für den ordentlichen gesetzlichen Güterstand und den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft gewonnenen Ergebnisse lassen sich bis unwesentliche Einzelheiten auch auf die beiden anderen vertragsmaßigen Gütergemeinschaften des B. G. B., den Güterstand der Fahrnis- und der Errungenschaftsgemeinschaft, anwenden.

Der zweite Abschnitt behandelt die Rechtslage, die entsteht, wenn die schon verheiratete Frau ein Urheberrecht erwirbt. Es wird gezeigt, daß der Einfluß des ehelichen Güterrechts auf das nachträglich erworbene Urheberrecht hier in fast allen Beziehungen derselbe ist wie auf das vor der Eheschließung entstandene Urheberrecht.

oooooooooooo